

ist der Gegner zu einer sogen. Impugnationschrift berechtigt. Führt er einen Gegenbeweis, so hat der Kläger wiederum das Recht, in einer Salvationschrift seinen ersten Beweis zu stützen, worauf der Beklagte nochmals zur Verteidigung zugelassen wird. Damit ist das Beweisverfahren über die *articuli probatorii* des Klägers zu Ende, und es ist nunmehr in derselben Weise über die vom Beklagten aufgestellten Positionen (s. o. a.) Beweis zu erheben, dann wieder über etwaige Aufstellungen des Klägers u. s. w., so lange, bis alle beweisbedürftigen Behauptungen erledigt sind. Mit der Sammlung aller Acten, *Protocolle* u. s. w., der sogen. *Notulirung*, schließt die Beweisaufnahme.

c. Das Endurtheil kann entweder auf einfache Verurtheilung bezw. Freisprechung des Beklagten gehen, je nachdem das Gericht den Klageanspruch als bewiesen oder nichtbewiesen ansieht, oder eine sogen. Freisprechung ab *instantia* enthalten, d. h. eine Abweisung der Klage wegen prozeßverzögernder Einreden. In letzterem Falle steht dem Kläger das Recht zu einer neuen Klage zu, was im Urtheil ausdrücklich anzugeben ist. Das vorschriftsmäßig schriftlich abzufassende Urtheil wird in einem besondern Termin durch Verlesung publicirt; die Entscheidungsgründe brauchen nicht beigefügt zu werden, was aber nach jetzigem usus meist geschieht. Den Parteien wird eine Abschrift entweder unmittelbar vom Richter oder jetzt meistens durch Vermittelung einer den Parteien näher stehenden kirchlichen Behörde (Pfarramt, Decanatsamt) mitgetheilt.

2. Das summarische Verfahren im streitigen Prozeß sucht den Prozeßgang abzukürzen, indem, wie schon erwähnt, statt schriftlicher Verhandlungen nach Möglichkeit mündliche stattfinden und indem ferner möglichste Abkürzung der Termine und Fristen versucht wird. Die Schriftsätze des *ordo solemnis* werden durch die Protokolle über die Verhandlungen ersetzt. Der erste Schriftwechsel unter den Parteien (zur Einleitung des Verfahrens) wird jedoch beibehalten. Indessen braucht der Beklagte keine *Vitiscontestation* im canonischen Sinne abzugeben, sondern nur eine Erklärung, welche vom Kläger behaupteten Thatfachen er zugibt oder bestreitet (*Vitiscontestation* im Sinne des modernen Civilprozeßes); dabei hat er zugleich seine sämtlichen Prozeßeinreden vorzubringen. Zur Production des Beweises ist auch im summarischen Verfahren besonderer Termin anzuordnen, die Aufstellung von *articuli probatorii* ist aber nicht nöthig (wohl zulässig). Die Beweisaufnahme wird möglichst abgekürzt durch Abweisung aller überflüssigen Beweisartikel; jedoch darf die Gelegenheit zu Beweiseinreden nicht abgeschnitten werden. Beim Schluß des Beweisverfahrens ist ein förmliches *Notulirungsdecret* nicht nöthig. Die Fällung des Urtheils erfolgt in der gewöhnlichen Weise. — Nach diesem summarischen Verfahren wird jetzt in allen specifisch

kirchlichen Prozeßstreitigkeiten (Ehe-, Patronats-, Beneficialprozeßen) verfahren. Wo selbst ein solches nicht durchführbar ist, tritt eine administrative Entscheidung an seine Stelle, oder es ist nach dem ob. 558 Angegebenen die Sache zur Entscheidung zu bringen.

B. Der canonische Strafprozeß in seiner jetzt üblichen Form. — 1. Das regelmäßige Verfahren im Strafprozeß beginnt a. mit der *Voruntersuchung* (Informativprozeß). Diese bezweckt, abgesehen von dem heute seltenen Accusationsprozeß (vgl. ob. 557), die Constatirung des Vergehens (des objectiven Thatbestandes) und die Sammlung der Verdachtsgründe betreffs der Person des Thäters, um die Entscheidung darüber vorzubereiten, ob das Verfahren eingestellt oder ein Prozeßverfahren gegen einen bestimmten Thäter geführt werden soll. Zur Einleitung des Informativprozeßes ist schon genügend, daß Indicien oder eine Anzeige über ein begangenes Vergehen vorliegen. Er kann auch eingeleitet und es können vor Allem Erhebungen über den Thatbestand des Vergehens gemacht werden, ohne daß schon eine bestimmte Person des Vergehens verdächtig oder deshalb infamirt bezw. angeklagt erscheint. Im Informativverfahren findet noch keine eigentliche gerichtliche Beweisaufnahme statt; der Richter macht vielmehr nur die Erhebungen, welche über die Umstände der That und die bei deren Verübung theilgenommenen Personen Auskunft geben. Diese Erhebungen werden entweder bei der Diöcesanvisitation des Bischofs (*Cono. Trid. Sess. XXIV, c. 3 De ref.*) oder seines Mandatars, oder durch den Decan oder durch benachbarte Geistliche des Ortes der That oder des Domicils des Beschuldigten gemacht. Sie erstrecken sich nicht bloß auf die Bezeichnung der Thatfachen, sondern auch auf die hierfür bekannten Beweismittel. Als Auskunftspersonen werden dabei auch solche zugelassen, welche keine gültigen Beweiszeugen sind. Die Voruntersuchung ist dann einzustellen, wenn das Informativverfahren ergibt, daß nicht einmal der halbe Beweis des angeklagten Vergehens zu erwarten steht. Dasselbe geschieht, wenn der über das Resultat der Voruntersuchung einvernommene Angeklagte mit bischöflicher Genehmigung (*decreto compositionis*) sein Vergehen freiwillig sühnt. Ergibt ferner die Generaluntersuchung, daß das Vergehen ein geheimes ist, so wird nach Feststellung des Thatbestandes und Einvernahme des Beschuldigten über denselben eine *correctio paterna ad emendationem, non ad publicam vindictam*, d. h. eine außergerichtliche Buße oder bischöfliche Ermahnung verhängt. Das Specialverfahren (Specialuntersuchung) soll nämlich *ex officio* gegen Vergehen nicht eingeleitet werden, welche nach dem Ergebnisse der Voruntersuchung als geheime erscheinen (*inquisitio fieri debet solummodo super illis, de quibus clamores aliqui praecessorunt*; c. 21, X 5, 1). Wenn der Beschuldigte deshalb die Einrede erhebt, daß